



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/SCH1

per E-Mail: sch1@bmvit.gv.at

GZ: BMASK-10319/0012-I/A/4/2009

Wien, 29.05.2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes,
des Privatbahngesetzes 2004 und des Eisenbahngesetzes 1957; Stellung-
nahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumenten-
schutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Note vom 6. Mai 2006, GZ BMVIT-210.559/0008-
IV/SCH1/2009, betreffend den im Betreff angeführten Gesetzentwurf, nimmt das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbahngesetzes)

Zu § 54 Abs. 2:

Soweit es sich um auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) bzw. ASchG-
Durchführungsverordnungen gestützte Bescheidauflagen, Genehmigungen udgl.
handelt bzw. solche für eine ÖBB-Gesellschaft als Arbeitgeberin nach ASchG erfor-
derlich wären und diese jedoch fehlen, besteht kein Raum für die in § 54 Abs. 2 vor-
gesehene Frist zur Einholung bis 30 Monate nach Rechtswirksamkeit der angeordne-
ten Spaltungs- und Umwandlungsvorgänge.

ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen stellen zwingendes Recht dar und dienen
der Umsetzung zwingender EU-Mindestvorgaben, weshalb keine Abweichungen vom
ArbeitnehmerInnenschutzrecht zulässig sind. Eine Ausnahme von der laut Entwurf
eingeräumten „Einholungsfrist“ hinsichtlich der nach ASchG allenfalls erforderlichen

Bewilligungen, Genehmigungen und Bescheidaufgaben wäre daher vorzusehen: Diese wären erforderlichenfalls so rasch wie möglich seitens der jeweiligen ÖBB-Gesellschaft als Arbeitgeberin nach ASchG einzuholen.

Im Hinblick auf die im Gesetzesentwurf und in den allgemeinen Erläuterungen angesprochene Stärkung der Eigenständigkeit der operativen ÖBB-Gesellschaften – insbesondere in Personalangelegenheiten - wird im Übrigen darauf aufmerksam gemacht, dass im ASchG-Geltungsbereich primäre Normadressatin/ primärer Normadressat der jeweilige Arbeitgeber/ die jeweilige Arbeitgeberin mit eigener Rechtspersönlichkeit ist (bei Überlassungen § 9 ASchG: Arbeitgeberbereiungenschaft der Beschäftigter/innen nach ASchG). **Aus ASchG-Sicht nicht maßgebend sind allfällige konzerninterne übergreifende Personaldienstleistungen nach konzerninterner Zweckmäßigkeit** (zB. in den Erläuterungen angesprochene Shared Service Center).

Zu § 54 Abs. 3

Zu § 54 Abs. 3 Bundesbahngesetz (Übergangsbestimmung betreffend die Betriebsratswahl) wird angemerkt, dass diese aus zeitlichen Gründen in der gegenwärtigen Form obsolet zu sein scheint. Ob jedoch diese Bestimmung ersatzlos entfallen kann oder allenfalls eine andere Übergangsbestimmung zu schaffen wäre, ist seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu beurteilen.

Schließlich wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.